



Wenn jemand seine Maske nicht abnehmen will, gibt es im Wahllokal auch die Möglichkeit, ein selbst mitgebrachtes Visier für das Gesicht zu verwenden. Das muss man dann nicht absetzen. Jedenfalls muss die Identität des Wählers klar feststellbar sein.

Sprecher des zuständigen Stadtrates

➤ Neue Verordnung ➤ Gesichter-Check hinter Plexiglas

Maskenpflicht im Wahllokal: Kurze Abnahme wird erlaubt

Machen sich Wähler bei der Stimmabgabe am 11. Oktober strafbar? Wird der Urnengang vielleicht sogar angefochten und muss wiederholt werden? Im Eilverfahren will die Gemeinde ein kniffliges juristisches Problem aus der Welt schaffen, das mit der ersten „Masken-Wahl“ in der Geschichte der Bundeshauptstadt zusammenhängt.

Dieses Problem, wie auch der Wiener Rechtsexperte und Anwalt Johannes Bügler ausführt, ist rasch erklärt: Einerseits muss in öffentlichen Gebäuden – und dazu zählen eben Wahllokale in Bezirksämtern, Schulen etc. – ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Andererseits können Wahlbeisitzer die Identi-

Wähler seine Maske abnimmt. Heißt: Bei der Stimmabgabe verstößt man zwangsläufig gegen eine der beiden Regeln.

Was mehr wiegt: Wer seine Identität nicht klar belegt, kann sogar von der Wahl ausgeschlossen werden. Die angepeilte Lösung der Stadt Wien: Am Montag wird eine Verordnung zu den Corona-Bestimmungen in Wahllokalen erlassen. Ein kurzes Abnehmen der Maske soll somit erlaubt werden. Die Wähler müssen für den Gesichts-Check hinter einen Identifikations-

